



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Litteratur

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Litteratur

Die Öffentlichkeit im Militärstrafprozesse zusamt den ihr verwandten Materien, beleuchtet von Friedrich Zent, Rgl. Bair. Oberstabsauditeur, Richter am Rgl. Militärbezirksgerichte Würzburg. Würzburg, Gnad & Co., 1896

Es ist nicht leicht, sich über die brennende Frage der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit des Militärstrafprozesses ein sachgemäßes Urteil zu bilden, weil meistens den Wortführern hüben wie drüben in hohem Maße politische Befangenheit die Feder geführt hat. Mit einem gewissen Ingrimme kämpfen die Öffentlichkeitsfanatiker gegen ihre Gegner, die ihrerseits den Einbruch der Öffentlichkeit in das Militärstrafverfahren oft geradezu verabscheuen. So kann eine Schrift nur willkommen sein, die ohne Leidenschaft, in streng objektiver Weise, das Für und Wider abwägt. Dieser Vorzug des Buches kann uns aussöhnen mit manchen nicht zu verhehlenden Schattenseiten: mit einer übertriebenen Gewissenhaftigkeit, die mit Unständigkeit sehr viel Überflüssiges in die Darstellung hineinzieht, und mit der Form der Darstellung, die für den Freund eines guten Deutschs oft nicht erfreulich ist.

Wer in Kürze die Meinung des Verfassers kennen lernen will, für den wird es genügen, S. 29 bis 50 und S. 202 bis 229 des Buches zu lesen. Damit soll jedoch das gelehrte Rüstzeug, das der Verfasser mit großer Sorgfalt gesammelt hat, betreffend die Entwicklungsgeschichte und Rechtsvergleichung, nicht für nutzlos erklärt werden, nur hätte hier Wesentliches und Unwesentliches schärfer getrennt werden können.

Die Ergebnisse, zu denen Zent gelangt, halten die Mitte zwischen der Heimlichkeit des preussischen Inquisitionsprozesses und der militärfeindlichen Forderung einer vollen Öffentlichkeit. Doch hält der Verfasser nicht unbedingt die derzeitige bairische Militärstrafprozessordnung im Punkte der Öffentlichkeit für nachahmenswert, sondern dieses Gesetzgebungswerk ist ihm „zu modern, weil zu bürgerlich und den militärischen Existenzbedingungen zu wenig Rechnung tragend.“ Er wünscht für den Friedensprozeß, insoweit es sich um gemeine (nichtmilitärische) Vergehen handelt, grundsätzlich volle Öffentlichkeit wie im Zivilstrafprozeß, jedoch unter Ausschluß Unerwachsener, ferner weiblicher Personen, der Untergebenen des Angeklagten, aller Soldaten zweiter Klasse usw.; für die Verhandlung über militärische Vergehen soll „Militäröffentlichkeit“ bestehen, die Zulassung von Zivilisten soll in dem Ermessen des Vorsitzenden stehen. Der Kriegsprozesse soll gegen Angehörige des mobilen Heeres grundsätzlich nicht öffentlich, gegen Angehörige der im Inlande verbliebenen Armee grundsätzlich dem Friedensprozeß gleich gestaltet sein. Das Verfahren vor den im Falle eines Belagerungszustandes Recht sprechenden außerordentlichen Gerichten (der Verfasser nennt sie fälschlich „Ausnahmegerichte“) soll öffentlich sein. Die Gründe für diese Wünsche möge der Leser bei Zent selbst nachlesen; sie werden in der Hauptsache anzuerkennen sein. Ausschluß der Öffentlichkeit soll im Militärstrafprozesse unter denselben Voraussetzungen zulässig sein, wie sie das Gerichtsverfassungsgesetz für den Zivilstrafprozesse aufstellt. Doch will der Verfasser in dem Verfahren wegen Beleidigungen (und leichter Körperverletzungen) den Ausschluß der Öffentlichkeit auch dann zulassen, wenn ihn der Verletzte beantragt, und die Staatsanwaltschaft zustimmt. Gegen eine solche Privilegierung der Beleidigungsprozesse möchten wir Widerspruch erheben. Gerade in diesen Sachen ist die Öffentlichkeit von größtem Nutzen für das Gemeinwohl. Ein Beleidigter wird die Öffentlichkeit meist nur dann scheuen, wenn er sich sagt, daß im Prozesse seine eigne schmutzige Wäsche mitgewaschen werden wird. Es wird kein Schade sein, wenn diese Erwägung manchen davon abhält, Privatklage wegen Beleidigung zu erheben.

Es wäre wünschenswert, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften bei Schaffung der geplanten Militärstrafprozeßordnung für das deutsche Reich von der Zentfchen Schrift beraten ließen, und daß seine ruhige, besonnene Art künftig den Ton für die Verhandlungen angeben möchte.

Volksbibliothek und Volkslesehalle eine kommunale Veranstaltung! Von Dr. jur. et phil. P. F. Michrodt, Landrichter in Berlin. Berlin, Otto Liebmann, 1896

Dieses Heftchen, das gut über die englischen public libraries — man erinnere sich immer daran, daß public dreierlei heißt: öffentlich, gemeinnützig, vollständig — und über die Berliner Volkslesehalle des Vereins für ethische Kultur unterrichtet, stellt das Ziel auf, das der Titel nennt. Wir sind völlig damit einverstanden, aber nicht damit, daß der Verfasser zu diesem Zwecke eine große Vereinigung womöglich aller Bibliothekschätze einer Stadt an einem Orte fordert, eine Zentralbibliothek, die dann wieder durch dezentralisierende Bücherausgabe nach allen Seiten wirken soll. Unser Ideal ist die Verbreitung einer Menge kleiner Volksbibliotheken mit Lesezimmern über eine große Stadt, weil nur dann die Persönlichkeit des Bibliothekars den toten Stoff beleben kann, und das ist das Wichtigste an der ganzen Volksbibliothek, wie man in Amerika längst eingesehen hat.

Goethes Briefwechsel mit Antonie Brentano 1814—1821. Herausgegeben von Rudolf Jung. Weimar, Herm. Böhlau Nachfolger, 1896

Ein paar Briefe und Bettelchen Goethes, unbedeutendsten Inhalts, obwohl das Wort „bedeutend“ oft vorkommt, meist an die Schwiegertochter des Brentano gerichtet, der als der Gemahl der Maximiliane Laroche bekannt ist, dazu ein paar unwahre schwärmerische Briefe von ihr an Goethe in demselben gequält geistreichen Ton über Wichtigkeiten, und endlich einige sehr anders klingende Bemerkungen über die Art des alten Goethe, sich zu geben, aus ihren Erinnerungen — alles für die Goethephilologie unzweifelhaft „bedeutend,“ wie schon die zahlreichen, zum Teil übrigens auf sehr einfältige Leser berechneten Anmerkungen der Herausgeber zeigen, für die übrigen Sterblichen „getretner Quark.“



Schwarzes Bret

In der neuen Ausgabe seiner „Sprachdummheiten“ macht G. Wustmann wiederholt darauf aufmerksam, was alles in neuerer Zeit durch gedankenloses Übersetzen aus dem Englischen in unsere Sprache hereingeschleppt worden ist. Ein schlagendes Beispiel dafür ist wieder die Reklame für ein neues Bitterwasser, die aus dem British Medical Journal übersetzt ist. Sie lautet wörtlich:

Apenta ist angenehm im Geschmack, kann unbeschadet genommen werden und ist ein ausnahmsweise wirkendes Abführmittel.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig